

Sonderregelungen Flugbetrieb zu Coronazeiten Gültig ab dem 20. April 2020

Die unten aufgeführten Regelungen betreffen alle Gelände der Drachen und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. Alle anderen Geländespezifischen Auflagen sowie Gastflugregelungen bleiben bestehen. Der Vorstand behält sich zu jederzeit das Recht vor die Maßnahmen zu verschärfen.

Folgende zusätzliche Beschränkungen treten ab dem 20. April 2020 in Kraft und sind zwingend einzuhalten:

- Die Auffahrt auf den Startplatz mit einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet. Wer fliegen möchte soll sein Kraftfahrzeug in der Nähe des Landeplatzes abstellen, auch ist es nicht gestattet sein Equipment hochzufahren oder sich von Angehörigen zum Startplatz fahren zu lassen.
- Tandemflüge sind nur mit Personen gestattet, die im gleichen Haushalt wie der Tandempilot leben
- Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt jederzeit einen Startplatz kurzfristig zu sperren
- Piloten mit Krankheitssymptomen, die mit Corona in Verbindung gebracht werden können, ist der Aufenthalt im Fluggelände nicht gestattet

Folgende Empfehlungen gibt der Verein:

- Es sollen keine Fahrgemeinschaften in die Fluggebiete gebildet werden oder sich zum Fliegen verabredet werden
- Es sollen keine Nachrichten über die sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Email) verbreitet werden, die andere Piloten animieren könnten ins Fluggebiet zu fahren
- Es sollen keine Streckenflüge unternommen werden
- Heimatnahe Fluggebiete sollten bevorzugt aufgesucht werden

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Regelungen gelten die Regeln der „Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ vom 17. April 2020.